

Gesetz vom 7. März 2013, mit dem das Burgenländische Antidiskriminierungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Antidiskriminierungsgesetz - Bgld. ADG, LGBl. Nr. 84/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 19a Mehrfachdiskriminierung“ folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 19b Erlittene persönliche Beeinträchtigung“

2. *§ 1 Abs. 2 Z 5 lautet:*

„5. Bedingungen für den Zugang zu und die Erweiterung selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, einschließlich der Berufsberatung, etwa in Verbindung mit der Gründung, Einrichtung oder Erweiterung eines Unternehmens sowie die Aufnahme oder Ausweitung jeglicher anderer Art von selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit;“

3. *§ 1 Abs. 4 entfällt.*

4. *§ 3 Abs. 5 entfällt.*

5. *Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren ethnischer Zugehörigkeit, deren Religion oder Weltanschauung, deren Behinderung, deren Alters oder deren sexuellen Orientierung diskriminiert wird.“

6. *Dem § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren ethnischer Zugehörigkeit, deren Religion oder Weltanschauung, deren Behinderung, deren Alters oder deren sexuellen Orientierung belästigt wird.“

7. *§ 19 Abs. 3 lautet:*

„(3) Neben dem Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens besteht auch ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung in der Höhe von mindestens 1 000 Euro.“

8. *Nach § 19a wird folgender § 19b eingefügt:*

„§ 19b

Erlittene persönliche Beeinträchtigung

Die Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung ist so zu bemessen, dass dadurch die Beeinträchtigung tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung der erlittenen Beeinträchtigung angemessen ist sowie solche Diskriminierungen verhindert.“

9. *Dem § 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren ethnischer Zugehörigkeit, deren Religion oder Weltanschauung, deren Behinderung, deren Alters oder deren sexuellen Orientierung diskriminiert wird.“

10. *Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren ethnischer Zugehörigkeit, deren Religion oder Weltanschauung, deren Behinderung, deren Alters oder deren sexuellen Orientierung belästigt wird.“

11. § 27 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Neben dem Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens besteht auch ein Anspruch auf angemessene Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung in der Höhe von mindestens 1 000 Euro.“

12. Dem § 27 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung ist so zu bemessen, dass dadurch die Beeinträchtigung tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung der erlittenen Beeinträchtigung angemessen ist sowie solche Diskriminierungen verhindert.“

13. Im § 29f Abs. 1 Z 2 lit. a wird vor dem Wort „Suspendierung“ der Klammerausdruck „(vorläufigen)“ eingefügt.

14. Im § 30 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Geschlechts“ durch die Wortfolge „der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung“ ersetzt.

15. Im § 30a Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 67/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 51/2012“ ersetzt.

16. Im § 30a Abs. 8 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 71/2004“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

17. Im § 34 wird die Wortfolge „Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008“ durch die Wortfolge „Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2012“ ersetzt.

18. Dem § 36 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 2 Z 5, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 4, § 19 Abs. 3, §§ 19b und 24 Abs. 5, § 25 Abs. 3, § 27 Abs. 2 und 3, § 29f Abs. 1 Z 2 lit. a, § 30 Abs. 3, § 30a Abs. 1 und 8 und § 34 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfallen § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 5.“

Vorblatt

Probleme:

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache „Coleman“ (EuGH, Urteil vom 17.7.2008, Rs C-303/06) festgehalten, dass die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie) dahin auszulegen ist, dass das dort vorgesehene Verbot der unmittelbaren Diskriminierung und der Belästigung nicht auf Personen beschränkt ist, die selbst behindert sind, sondern sich auch auf jene Personen erstreckt, die in einem Naheverhältnis zu jener Person stehen, die das diskriminierende Merkmal aufweist (Diskriminierung durch Assoziierung). Der Schutz vor Diskriminierung erstreckt sich auf unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung oder (sexuelle) Belästigung für alle in Art. 13 EGV (nunmehr Art. 16 AEUV) basierenden Diskriminierungsmerkmale. Der Begriff Naheverhältnis geht dabei über familiäre Beziehungen hinaus und erfasst auch ein auf persönlicher Freundschaft und Schutzbefohlenheit basierendes Naheverhältnis. Bisher wurden nach den Bestimmungen des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes - Bgld. ADG nur nahe Angehörige von Menschen mit Behinderungen vor einer Diskriminierung geschützt.

Die Richtlinie 2010/41/EU zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates, ABl. Nr. L 180 vom 15.07.2010, verbietet gemäß Art. 4 jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts im öffentlichen oder privaten Sektor im Zusammenhang mit der Aufnahme oder mit der Ausweitung jeglicher anderer Art von selbständiger Tätigkeit. Der Diskriminierungsschutz im Bgld. ADG umfasst derzeit nur den Zugang zu selbständiger (und unselbständiger) Erwerbstätigkeit im Zusammenhang mit einem der Diskriminierungsgründe nach § 1 Abs. 1 (§ 1 Abs. 2 Z 5).

Der Bund hat durch eine Novelle zum Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 6/2011, das Schutzniveau in Fällen einer Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung durch Erhöhung des Schadenersatzes bei Belästigung und durch Klarstellungen und Anpassungen im Zusammenhang mit dem EuGH-Urteil im Fall „Coleman“ für den Bereich der Bundesbediensteten sowie der Landeslehrerinnen und Landeslehrer angehoben.

Ziel und Inhalt:

Der vorliegende Entwurf dient im Wesentlichen der Anpassung an die durch die Novellen BGBl. I Nr. 6/2011 und BGBl. I Nr. 140/2011 vorgenommenen Änderungen im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz im Interesse der Gleichstellung der Landes- und Gemeindebediensteten mit den Bundesbediensteten sowie den Landeslehrerinnen und Landeslehrer sowie der Anpassung an die europarechtlichen Vorgaben (Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und Judikatur des Europäischen Gerichtshofs) und hat folgende grundlegende Inhalte:

- Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen im Bgld. ADG die aus dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union in der Rechtssache „Coleman“ (EuGH, Urteil vom 17.7.2008, Rs C-303/06) getroffenen Feststellungen für den Landesbereich nachvollzogen werden, dh. der Diskriminierungsschutz auf alle Diskriminierungsgründe erweitert und auch auf Personen, die ein einem Naheverhältnis zu jener Person stehen, die das diskriminierende Merkmal aufweist, ausgeweitet werden („Diskriminierung durch Assoziierung“)
- Anhebung des Mindestschadenersatzes bei Belästigung von 720 auf 1 000 Euro sowie Klarstellung, dass ein immaterieller Schadenersatzanspruch auch unabhängig von einem materiellen Schadenersatzanspruch besteht
- Ausdehnung des Schutzniveaus bei unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit
- Klarstellung, dass die im gerichtlichen Verfahren zugesprochenen Schadenersätze wirksam, verhältnismäßig und der erlittenen Beeinträchtigung angemessen sein müssen
- Redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen von Verweisen

Alternativen:

Hinsichtlich der unionsrechtlich gebotenen Ausdehnung des Diskriminierungsschutzes bestehen keine Alternativen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe dazu die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Gesetzesentwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Der Entwurf sieht einerseits Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen. Durch die Z 3 bis 6, 9 und 10 des Entwurfs erfolgt eine Anpassung an die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs. Durch die Z 2 des Entwurfs erfolgt eine (sprachliche) Anpassung an die Richtlinie 2010/41/EU zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates, ABl. Nr. L 180 vom 15.07.2010.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Der Bund hat durch eine Novelle zum Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 6/2011, das Schutzniveau in Fällen einer Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung durch Erhöhung des Schadenersatzes bei Belästigung und durch Klarstellungen und Anpassungen im Zusammenhang mit dem EuGH-Urteil im Fall „Coleman“ für den Bereich der Bundesbediensteten sowie der Landeslehrerinnen und Landeslehrer angehoben.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine Erhöhung des Schutzniveaus gegen Diskriminierungen durch Erweiterung der Einbeziehung von solchen Personen in den Schutzbereich des Gesetzes, die wegen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung einer anderen Person deshalb diskriminiert werden, weil sie zu dieser in einem Naheverhältnis stehen (Diskriminierung durch Assoziierung) für den Geltungsbereich des Bgld. ADG angestrebt werden. Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache Coleman (EuGH, Urteil vom 17.7.2008, Rs C-303/06) festgehalten, dass die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie) dahin auszulegen ist, dass das dort vorgesehene Verbot der unmittelbaren Diskriminierung und der Belästigung nicht auf Personen beschränkt ist, die selbst behindert sind, sondern sich auch auf jene Personen erstreckt, die in einem Naheverhältnis zu jener Person stehen, die das diskriminierende Merkmal aufweist (Diskriminierung durch Assoziierung). Der Schutz vor Diskriminierung erstreckt sich dabei nach Ansicht des EuGH auf unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung oder (sexuelle) Belästigung für alle in Art. 13 EGV (nunmehr Art. 16 AEUV) basierenden Diskriminierungsmerkmale. Der Begriff Naheverhältnis geht dabei über familiäre Beziehungen hinaus und erfasst auch ein auf persönlicher Freundschaft und Schutzbefohlenheit basierendes Naheverhältnis. Nach der bisherigen Rechtslage waren im Burgenland nur nahe Angehörige von Menschen mit einer Behinderung von einem derartigen Diskriminierungsschutz erfasst.

Die Richtlinie 2010/41/EU zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben (Selbständigen-Gleichbehandlungsrichtlinie) verbietet gemäß Art. 4 jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts im öffentlichen oder privaten Sektor im Zusammenhang mit der Aufnahme oder mit der Ausweitung jeglicher anderer Art von selbständiger Tätigkeit. Erfasst sind alle Personen, die nach den Bedingungen des innerstaatlichen Rechts eine Erwerbstätigkeit auf eigene Rechnung ausüben. Das Bgld. ADG umfasst derzeit nur den Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 2 Z 5). Die Selbständigen-Gleichbehandlungsrichtlinie betrifft jedoch nicht nur den Zugang zur Tätigkeit, sondern auch die Erweiterung einer bereits ausgeübten Tätigkeit und geht sohin über die Bestimmungen in den Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG hinaus. Durch die Neuregelung soll im Sinne der Schaffung eines umfassenden und gleichförmigen Diskriminierungsschutzes der Anwendungsbereich des Bgld. ADG dahingehend ausgedehnt werden, dass auch die Erweiterung einer selbständigen Erwerbstätigkeit vom Diskriminierungsverbot umfasst ist. Dies gilt selbstverständlich auch in Bezug auf unselbständige Erwerbstätigkeiten.

Nach der bestehenden geltenden Rechtslage ist als Sanktion für eine Verletzung des Belästigungsverbots ein Schadenersatzanspruch gegenüber der Belästigterin oder den Belästiger bzw. die Dienstgeberin oder den Dienstgeber vorgesehen (§ 19 Abs. 3 und § 27 Abs. 2 Bgld. ADG). Mit den vorliegenden Änderungen soll die Textierung dieser Bestimmungen nunmehr derart geändert werden, dass klargestellt wird, dass ein immaterieller Schadenersatzanspruch neben einem materiellen Schadenersatzanspruch besteht. Zugleich soll der Mindestschadenersatz für die erlittene persönliche Beeinträchtigung im Falle einer Belästigung im Sinne einer Harmonisierung mit den bundesrechtlichen Bestimmungen und jenen im Bgld. L-GBG von 720 Euro auf 1 000 Euro angehoben werden.

Im Entwurf sind zudem redaktionelle Änderungen sowie Aktualisierungen von Verweisen vorgesehen.

Inhalt:

- Erhöhung des Schutzniveaus gegen Diskriminierungen durch Erweiterung der Einbeziehung von solchen Personen in den Schutzbereich des Gesetzes, die wegen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung einer anderen Person

deshalb diskriminiert werden, weil sie zu dieser in einem Naheverhältnis stehen (Diskriminierung durch Assoziierung)

- Ausdehnung des Schutzniveaus bei unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit
- Klarstellung, dass die im gerichtlichen Verfahren zugesprochenen Schadenersätze wirksam, verhältnismäßig und der erlittenen Beeinträchtigung angemessen sein müssen
- Klarstellung, dass ein immaterieller Schadenersatzanspruch auch unabhängig von einem materiellen Schadenersatzanspruch besteht und Anhebung des Mindest-Schadenersatzes von 720 auf 1 000 Euro
- Redaktionelle Änderungen bzw. Aktualisierungen von Verweisen

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausweitung des Diskriminierungsschutzes auf Personen, die auf Grund eines Naheverhältnisses zu einer Person, die ein nach dem Bgld. ADG geschütztes Merkmal aufweist, benachteiligt wird, könnten mehr Diskriminierungsfälle auftreten und sich dadurch Mehrkosten für das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände ergeben. Unter Berücksichtigung der bisherigen Anlassfälle ist davon auszugehen, dass sich dieser Anstieg in Grenzen halten wird. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Verwaltung - wie schon bisher - gesetzeskonform vorgeht und daher auch aus diesem Grund die Ausweitung des Diskriminierungsschutzes zu keiner Mehrbelastung des Landes oder der Gemeinden führt.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 12, 15 und 21 B-VG. Die Zuständigkeit zur Regelung schadenersatzrechtlicher Ansprüche ist aus Art. 15 Abs. 9 B-VG abzuleiten, demzufolge die Länder im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt sind, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes zu treffen.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2 Z 5):

Die Richtlinie 2010/41/EU zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben (Selbständigen-Gleichbehandlungsrichtlinie) verbietet gemäß Art. 4 jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts im öffentlichen oder privaten Sektor im Zusammenhang mit der Aufnahme oder mit der Ausweitung jeglicher anderer Art von selbständiger Tätigkeit. Erfasst sind alle Personen, die nach den Bedingungen des innerstaatlichen Rechts eine Erwerbstätigkeit auf eigene Rechnung ausüben. Das Bgld. ADG umfasst derzeit nur den Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 2 Z 5). Die Selbständigen-Gleichbehandlungsrichtlinie betrifft jedoch nicht nur den Zugang zur Tätigkeit, sondern auch die Erweiterung einer bereits ausgeübten Tätigkeit und geht sohin über die (vergleichbaren) Bestimmungen in den Richtlinien 2000/43/EG (Art. 3 Abs. 1 lit. a) und 2000/78/EG (Art. 3 Abs. 1 lit. a) hinaus, wonach nur der „Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit“ vom Diskriminierungsschutz erfasst sein muss.

Durch die Neuregelung soll auch die Erweiterung einer selbständigen Erwerbstätigkeit vom Diskriminierungsverbot nach den Bestimmungen des Bgld. ADG umfasst sein. Dies gilt selbstverständlich auch in Bezug auf unselbständige Erwerbstätigkeiten. Es wird dabei - im Sinne der Schaffung eines einheitlichen und gleichförmigen Diskriminierungsschutzes - die Rechtslage im Bgld. L-GBG (zeitgleich versendeter Entwurf zur Änderung) für den Anwendungsbereich des Bgld. ADG nachgebildet.

Zu Z 3 bis 6, 9 und 10 (Entfall des § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 5, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 4, § 24 Abs. 5 und § 25 Abs. 3):

Der Bund hat mit den Novellen BGBl. I Nr. 6/2011 zum Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und BGBl. I Nr. 7/2011 zum Gleichbehandlungsgesetz für den Bereich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes die entsprechenden Regelungen zur „Diskriminierung durch Assoziierung“ in Umsetzung der EuGH-Judikatur zum Fall „Coleman“ vorgesehen. Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz, das Gesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden, RV 938 Blg. XXIV. GP, S 5.f führen hierzu näher aus:

„Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache Coleman (EuGH vom 17.7.2008, Rs C-303/06) festgehalten, dass die Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie) dahin auszulegen ist, dass das dort vorgesehene Verbot der unmittelbaren Diskriminierung und der Belästigung nicht auf Personen beschränkt ist, die selbst behindert sind. Ist nachgewiesen, dass die Benachteiligung und Belästigung des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin wegen der Behinderung eines Kindes erfolgt, für das er/sie im Wesentlichen Pflegeleistungen erbringt, deren es bedarf, so verstößt eine solche Behandlung gegen das Verbot der unmittelbaren Diskriminierung und Belästigung (Diskriminierung durch Assoziierung).

Der Europäische Gerichtshof stützt sich bei seiner Argumentation auch auf die Textierung der Richtlinie, die jede Diskriminierung wegen eines in der Richtlinie aufgelisteten Merkmals verbietet. Diese Ausführungen können nicht auf das Merkmal der Behinderung beschränkt werden, sondern gelten für alle auf Art. 13 EGV (nunmehr Art. 16 AEUV) basierende Merkmale. Dieser Schluss ergibt sich auch aus der englischen Textierung der Richtlinie 2000/43/EG des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Antirassismusrichtlinie) und der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Gleichbehandlungsrichtlinie), die in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2000/78/EG den Wortlaut „on grounds of“ verwenden.

In Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union und der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes soll nunmehr klargestellt werden, dass sich der Schutz des Gleichbehandlungsgesetzes auch auf jene Personen erstreckt, die in einem Naheverhältnis zu jener Person stehen, die das diskriminierende Merkmal aufweist. Der Begriff „Naheverhältnis“ geht über familiäre Beziehungen hinaus und erfasst auch ein auf persönlicher Freundschaft und Schutzbefohlenheit basierendes Naheverhältnis. Das Naheverhältnis bezieht sich nicht nur auf bestehende rechtliche Verpflichtungen (zB Fürsorgepflicht der Eltern für ihr Kind oder zwischen Ehegatten) sondern auch auf allgemein verständliche soziale und moralische Beistandspflichten. Erfasst sind demnach Angehörige, Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner und Freundinnen bzw. Freunde, aber auch zB das Verhältnis zwischen Lehrerin bzw. Lehrer und Schülerin bzw. Schüler. Bei Arbeitskolleginnen und -kollegen ist nicht von vornherein von einem persönlichen Naheverhältnis auszugehen. Hier ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob ein persönliches Naheverhältnis vorliegt. Flüchtige Bekanntschaften fallen nicht in den Schutzbereich der Bestimmung.

Eine Diskriminierung liegt daher auch dann vor, wenn eine Person zwar Zugang zu Gütern und Dienstleistungen erhalten würde, der Person, zu der ein persönliches Naheverhältnis besteht, dies jedoch auf Grund eines im Gleichbehandlungsgesetz angeführten

Merkmals verweigert wird (zB Verweigerung des Zuganges zu einem Lokal auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit), sodass auch die Person, die das Merkmal selbst nicht aufweist, an der Inanspruchnahme der Dienstleistung gehindert ist. Wenn zB eine Schüler/innengruppe mit einem/einer Lehrer/in eine Aufführung besucht und einem Kind der Zugang wegen seiner ethnischen Zugehörigkeit verweigert wird, so sind sowohl der/die Lehrer/in, der/die ja zur Aufsicht über alle Schüler/innen verpflichtet ist, als auch die Mitschüler/innen gehindert, die Aufführung zu besuchen und damit diskriminiert. Wegen der familiären oder sozialen Pflichten kann eben die Person die Leistung, die der zu ihr in einem Naheverhältnis stehenden Person verweigert wird, ebenfalls nicht in Anspruch nehmen. Aus der Notwendigkeit der Erfüllung dieser Pflichten leitet sich die Diskriminierung ab.

Der Schutz vor Diskriminierung erstreckt sich auf unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung oder (sexuelle) Belästigung. Im Bereich der Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes ist zB eine Diskriminierung auf Grund eines Naheverhältnisses zu einer Transgenderperson als Fallgestaltung denkbar.“

Bereits bisher war im Bgld. ADG ein Diskriminierungsschutz für nahe Angehörige von Menschen mit Behinderung (§ 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 5 leg. cit.) normiert. Nunmehr soll dieser Schutz - in Umsetzung der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes und in Anpassung an die bundesrechtlichen Bestimmungen - auf Personen ausgeweitet werden, die in einem Naheverhältnis zu einer Person stehen, die ein geschütztes Merkmal aufweist.

Zu Z 7 und 11 (§ 19 Abs. 3 und § 27 Abs. 2):

Es erfolgt eine Klarstellung, dass ein immaterieller Schadenersatzanspruch auch unabhängig von einem materiellen Schadenersatzanspruch besteht und es wird der Schadenersatz aus Gründen der Generalprävention sowie auch deshalb angehoben, um die Pönalisierung dieser Delikte ganz besonders zu betonen. Durch die vorgeschlagenen Änderungen erfolgt eine Anpassung an die durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2011 vorgenommenen Änderungen im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und eine Harmonisierung mit den bestehenden und zeitgleich (neu) vorgeschlagenen Bestimmungen im Bgld. L-GBG.

Zu Z 8 und 12 (§ 19b und § 27 Abs. 3):

Die Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Antirassismusrichtlinie) und die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, die Diskriminierungen auf Grund der Religion oder einer Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verbietet (Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie) verpflichten die Mitgliedstaaten, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Schadenersatzregelungen zu treffen.

Bereits bisher mussten von den Gerichten diese Kriterien bei der Festlegung der Höhe des Schadenersatzes im Hinblick auf eine richtlinienkonforme Auslegung der Gesetze berücksichtigt werden. Durch die nunmehr ausdrückliche Erwähnung im Gesetzestext soll die Bedeutung dieser Kriterien hervorgehoben und unterstrichen werden.

Zu Z 13 (§ 29f Abs. 1 Z 2 lit. a):

Es erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Ruhensbestimmung.

Zu Z 14 (§ 30 Abs. 3):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll ein redaktioneller Fehler beseitigt werden.

Zu Z 15 bis 17 (§ 30a Abs. 1 und 8, § 34):

Hierbei werden jeweils Verweise aktualisiert.